|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0494 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 210 |

[*p. 210*] A. Mit Entscheid vom 19. Oktober 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Alois Bünter, geboren 1913. ledig, von Ennetbürgen, Güterarbeiter, wohnhaft in Dietikon, Mühlehaldenstraße 20. die nachgesuchte Niederlassung in der Stadt Zürich unter Verweisung des Gesuchstellers auf die Möglichkeit eines Rekurses an den Regierungsrat binnen einer Frist von 10 Tagen.

B. Am 21. Dezember 1943 gelangte Bünter mit einem gleichbegründeten Begehren um Niederlassung erneut an die Stadt. Die zuständige Behörde beschloß daraufhin am 13. Januar 1944 Nichteintreten auf die Eingabe.

C. Hiegegen rekurrierte Bünter am 20. Januar 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei der Entscheid der Stadt Zürich vom 13. Januar 1944 aufzuheben und ihm die Niederlassungsbewilligung zu erteilen.

D. In ihrer Vernehmlassung vom 7. Februar 1944 beantragt die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß § 50 der kantonalen Verordnung über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 8. Januar 1942 sind Rekurse gegen die Entscheide der Gemeinden auf Verweigerung der Niederlassung innert 10 Tagen beim Regierungsrat einzureichen. Da der Entscheid der Stadt Zürich vom 19. Oktober 1943 gemäß Postrückschein bereits am 24. Oktober 1943 zugestellt wurde, kann die Eingabe vom 20. Januar 1944 nicht als fristgerechter Rekurs gegen ihn betrachtet werden. Der genannte Entscheid ist deshalb in formelle Rechtskraft erwachsen.

Der Rekurrent stützt denn auch seinen Rekurs nicht auf jenen ersten Entscheid, sondern auf den stadtzürcherischen Beschluß vom 13. Januar 1944, wonach auf sein Begehren nicht eingetreten werden soll, weil keine neuen Tatsachen geltend gemacht würden. Zu dieser Art der Geschäftserledigung war aber die Stadt Zürich im Hinblick auf den früheren, rechtskräftigen Entscheid in dieser Sache berechtigt. Der Rekurrent hatte kein Recht darauf, daß die erstinstanzlich entscheidende Behörde sich von neuem materiell mit der Sache befasse.

Gegen den zu Recht erlassenen Nichteintretensbeschluß auf ein Wiedererwägungsgesuch hin steht dem Bürger nach ständiger Verwaltungspraxis kein Rekursrecht zu. Wäre nämlich die abweisende Antwort anfechtungsfähig, dann würde dies die vorgeschriebene Rekursfrist wertlos machen. Ein Gesuchsteller könnte sich dann durch Provozierung eines, wenn auch von der Hand weisenden Wiedererwägungsentscheides jederzeit eine neue Rekursmöglichkeit eröffnen.

Dem verspätet eingereichten Rekursbegehren kann nur der Charakter eines unverbindlichen Gesuches zukommen, der Regierungsrat möge von Amtes wegen einschreiten. Ein subjektives Recht auf einen Entscheid wird durch ein solches aber nach ständiger Praxis des Regierungsrates nicht begründet. Das vom Gesuchsteller Vorgebrachte läßt auch kein Einschreiten von Amtes wegen notwendig erscheinen. Es ist daher auf die Eingabe von Bünter nicht, einzutreten.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf den Rekurs des Alois Bünter gegen die Niederlassungsverweigerung durch die Stadt Zürich vom 13. Januar 1944 wird nicht eingetreten.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Alois Bünter, Mühlehaldenstraße 20, Dietikon, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit unter Rücksendung der Akten: c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]